



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 117/21

vom
22. April 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 2021 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 21. Oktober 2020 wirksam zurückgenommen hat.

Gründe:

- 1 Der Generalbundesanwalt hat zum Begehren des Angeklagten, trotz Rücknahme seiner Revision das Revisionsverfahren durchzuführen, zutreffend ausgeführt:

"Die mit Schreiben vom 12. November 2020 durch den Angeklagten erklärte Revisionsrücknahme ist wirksam und bindend. Entgegen der Darstellung des Angeklagten ist das Schreiben völlig eindeutig formuliert; eine Widersprüchlichkeit ist nicht erkennbar. Ein Fall, in dem ausnahmsweise die Unwirksamkeit der Rücknahmeerklärung angenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Ein etwaiger Motivirrtum des Angeklagten bei der Abgabe dieser Erklärung ist unbeachtlich. Nach dem Eingang beim Gericht am 16. November 2020 konnte die Revisionsrücknahme nicht mehr widerrufen werden."

- 2 Der Senat bemerkt ergänzend:

- 3 Zweifel an der Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung durch den nicht in seiner Geschäftsfähigkeit beeinträchtigten Angeklagten bestehen nicht (vgl. im Übrigen BGH, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 4 StR 447/20 Rn. 3 f.). Vor

diesem Hintergrund ist die Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers nicht angezeigt.

Raum

Jäger

Hohoff

Leplow

Pernice

Vorinstanz:

Landgericht Augsburg, 21.10.2020 - 209 Js 132747/16 (2) 1 KLs